



Bundesvorsitzende

Dr. Elisabeth Müller
Korschenbroicher Str. 83
41065 Mönchengladbach
www.kinderreichfamilien.de
elisabeth.mueller@kinderreiche-familien.de
Tel. 02161/3030953

Büro Frau Nina Stahr, MdB

Mönchengladbach, den 05.09.2023

**Offene Fragen in Bezug auf den aktuellen Entwurf des Ministeriums
zur Kindergrundsicherung (2. Verbändeanhörung)**

- Ist es nachvollziehbar begründbar, wieso das Vermögen der Kinder beim Bürgergeld anders angesetzt ist als beim Wohngeld als bei der Kindergrundsicherung? (KGS: 30.000 – 15.000 für jede weitere Person; Bürgergeld: 40.000 – 15.000 für jede weitere Person; Wohngeld: noch höheres Vermögen möglich)
- Inwiefern wird der Hinzuverdienst für Kinder und Jugendliche (z. B. durch Ferienjobs) geregelt? Wie beläuft sich die Grenze? (§ 12 Berücksichtigung von Einkommen oder Vermögen des Kindes; ein Hinweis auf die Möglichkeit findet sich in den Erläuterungen auf S. 50 – eine gesetzliche Ausgestaltung fehlt bisher?)
- Ergibt sich nicht aus folgendem Fall bzgl. Kinderwohnsitzes in Deutschland ein Widerspruch? (§ 5 V): Das eigene Kind geht ins Ausland als Au-pair und hat keinen Anspruch auf Kinderzuschlag, da es nicht mit der beruflichen Entwicklung zu tun hat; kommt jedoch ein/e Jugendliche/r U25 nach Deutschland in die Familie, dann hat er/sie Anspruch, weil er/sie ja in Deutschland wohnt (§ 4 Nr. 2 a)?
- Ist es korrekt, dass, wenn ein Kind innerhalb des Bewilligungszeitraum die Altersgrenze von 6 auf 7 bzw. 14 auf 15 wechselt, es keine automatische Anpassung der Bedarfe ans Alter des Kindes gibt? Ist diese Höherstufung nicht vorgesehen? Ist es richtig, dass der Mehrbedarf des Kindes erst bei der nächsten Antragstellung berücksichtigt wird? Wird eine nachträgliche Auszahlung des Mehrbedarfes mit der nächsten Antragstellung erfolgen?



- Hieße das, wenn keine automatische Anpassung erfolgt, dass bei vier Kindern vier verschiedenen Antragszeitpunkte ausmacht?
- Welche Folgen ergeben sich für Eltern von erwachsenen erwerbsunfähigen, behinderten Kindern im Grundsicherungsbezug 4. Kapitel SGB XII, insbesondere mit Blick auf den Zusatzbetrag der Kindergrundsicherung, der nunmehr nur noch eine Pauschale für Unterkunftskosten beinhalten soll?
- Wie viele Eltern wären von einer Kürzung des Kinderzuschlags aufgrund Ihres Einkommens nach jetzigem Entwurf betroffen?
- Gibt es eine Aufstellung, welche „zumutbaren Anstrengungen“ gem. § 10 Leistungsausschluss vorliegen müssen? Reicht bereits die Beantragung oder muss eine abschließende Entscheidung der Behörde vorliegen?
- Kinder erhalten einen Betrag für Wohnkosten angerechnet. Ist es richtig, dass um diesen Betrag die Leistungen der übrigen Familienmitglieder im Bedarfsfall gekürzt werden? Wie wird dem Umstand Rechnung getragen, dass kinderreiche Familien einen erhöhten Platzbedarf aufweisen und dies mit höheren Wohnkosten verbunden ist?
- Selbstgenutzter Wohnraum von Familien schützt vor steigenden Mietkosten und sichert vor Armut im Alter. Vor diesem Hintergrund ist die Frage, welche Quadratmeterzahl das Eigenheim betragen kann für kinderreiche Familien von entscheidender Bedeutung. Welche Regelungen pro Kopf sind vorgesehen?
- „Um welchen Betrag in der Höhe des zu berücksichtigenden Vermögens“ wird bei berufstätigen Eltern der Anspruch auf Kinderzuschlag gemindert? Welche Abbruchgrenzen sind vorgesehen?

Der Verband kinderreicher Familien Deutschland e.V. hofft, dass die Antworten auf die von ihm gestellten Fragen in die weitere Entwicklung des Gesetzesentwurfs einfließen werden, um sicherzustellen, dass die Kindergrundsicherung ein wirksames Instrument zur Bekämpfung von Kinderarmut wird und die Bedürfnisse aller betroffenen Familien angemessen berücksichtigt. Die Bedarfe kinderreiche Familien sollten langfristig als Querschnittsaufgabe über alle Ressorts hinweg mitgedacht, in Gesetzen aufgenommen und umgesetzt werden.